

# Militärstrafrecht

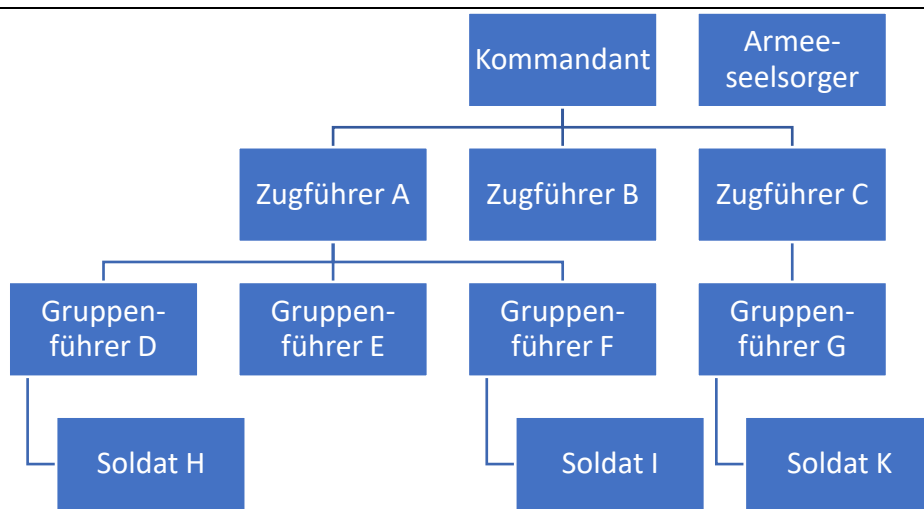
Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

**Bewertung:**

**1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.**

## Begriffe

1. Welche Aussagen zur Befehlsgewalt sind aufgrund des folgenden Schemas und Ziff. 21 des Dienstreglements der Armee richtig?



### 21 Befehl und Gehorsam

<sup>1</sup> Vorgesetzte und die von ihnen beauftragten Führungsgehilfen haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten sind dafür besorgt, dass Befehle ausgeführt werden, unabhängig davon, ob diese von ihnen selbst oder von übergeordneten Stellen erteilt wurden.

<sup>3</sup> Vorgesetzte respektieren die Verantwortungsbereiche ihrer Unterstellten und schmälern diese nicht ohne zwingende Gründe.

<sup>4</sup> Angehörige der Armee mit einem besonderen Aufgabenbereich haben Befehlskompetenz, soweit es die Durchführung ihrer Aufgabe erfordert. Das gilt insbesondere für:

- die Ausbilder gegenüber den Auszubildenden;
- die fachdienstlichen Vorgesetzten gegenüber den fachdienstlich Unterstellten;
- die militärischen Polizei- und Kontrollorgane zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgabe.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Kommandant im Range eines Hauptmanns hat Befehlsgewalt über alle Personen im Schema, also auch über den Armeeseelsorger</li> <li>b. Der Armeeseelsorger im Range eines Hauptmanns hat keine Befehlsgewalt.</li> <li>c. Der Armeeseelsorger im Range eines Hauptmanns hat die gleiche Befehlsgewalt wie der Kommandant.</li> <li>d. Der Armeeseelsorger im Range eines Hauptmanns hat nur Befehlsgewalt über Angehörige christlicher Religion.</li> </ul>
2.	<p>Welcher Rechtslehrer vertrat die noch in den Tafeln zum Militärstrafrecht wiedergegebene ältere Zürcher Lehre zur Tatbestandsmässigkeit des fahrlässigen Erfolgsdelikts, welche vereinfacht auf Erfolg, Sorgfaltspflichtverletzung, Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit abstellt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Günter Stratenwerth.</li> <li>b. Daniel Jeandupeux.</li> <li>c. Jörg Rehberg. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>d. Hans Maurer.</li> </ul>
	<b>Geltungsbereich</b>
3.	<p>Welche der folgenden Aussagen zum Geltungsbereich ist/sind richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das Militärstrafrecht gilt nur für Militärpersonen.</li> <li>b. Friedensdienstleistende sind während des gesamten Auslandseinsatzes dem Militärstrafrecht unterstellt. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>c. Eine Ausnahme zur Antwort lit. b besteht für friedensdienstleistende Zivilpersonen: Diese sind nicht dem Militärstrafrecht unterstellt.</li> <li>d. Zivildienstleistende bleiben dem Militärstrafrecht für ausserdienstliche Pflichten wie z.B. die Meldepflicht unterstellt.</li> </ul>
	<b>Allgemeiner Teil</b>
4.	<p>Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der allgemeine Teil des Militärstrafrechts kennt keine «aberratio ictus».</li> <li>b. Handeln auf Befehl nach Art. 20 Abs. 2 MStG stellt nach der in der Vorlesung vertretenen Lehrmeinung einen Spezialfall des Rechts- oder Verbotsirrtums dar. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>c. Handeln auf Befehl nach Art. 20 Abs. 2 MStG stellt nach der in der Vorlesung vertretenen Lehrmeinung einen Spezialfall des Sachverhaltsirrtums dar.</li> <li>d. Handeln auf Befehl nach Art. 20 Abs. 1 MStG stellt nach der in der Vorlesung vertretenen Lehrmeinung einen Spezialfall der Gehilfenschaft dar.</li> </ul>

5.	<p>Soldat M bewacht einen Fahrzeugpark. Das ist für diesen Fall ein mit Stacheldraht gesicherter Parkplatz, auf dem ausschliesslich Militärfahrzeuge abgestellt sind. M verfügt über ein Sturmgewehr 90 und scharfe Munition. Es ist Nacht. Plötzlich nähert sich eine ihm unbekannte Zivilperson bis auf 200 Meter dem Fahrzeugpark. Welche Aussagen sind richtig?</p>
	<p>a. M darf von der Schusswaffe Gebrauch machen, weil eine Notwehrsituation besteht.  b. M darf nur bei Vorliegen von Notstandshilfe von der Schusswaffe Gebrauch machen.  c. M befindet sich in einem Nötigungsnotstand.  d. M muss in jedem Fall seinen Vorgesetzten fragen, bevor er handeln darf.</p>
	<p><b>Besonderer Teil</b></p>
6.	<p>Ziff. 310 Abs. 4 f. des Reglements Nr. 51.024 d, Organisation der Ausbildungsdienste (ODA) lautet wie folgt:</p> <p>310 <i>Bezeichnung von Standorten sowie Veröffentlichungsverbot von Bildern, Film- und Videosequenzen</i></p> <p><sup>4</sup> Angehörige der Armee dürfen im Militärdienst ohne Einwilligung des Kdt oder des militärischen Vorgesetzten weder fotografieren noch filmen noch Tonaufnahmen machen. Dieses Verbot gilt für Aufnahmen im Zusammenhang mit Einsätzen, der militärischen Ausbildung und dem Dienstbetrieb sowie für Aufnahmen, die das Ansehen der Armee tangieren oder gegen die guten Sitten verstossen. Es umfasst in der Konsequenz auch das Speichern und Publizieren (gedruckt oder elektronisch) solcher Daten.</p> <p><sup>5</sup> Das Verbot gilt vom Antritt der Einrückungsreise bis zum Abschluss der Entlassungsreise, während der Arbeitszeit sowie auch während der Ruhe- und der Freizeit (Ausgang und Urlaub).</p> <p>Oberleutnant Eitel heiratet während des Urlaubs am ersten Wochenende des Wiederholungskurses seiner Kompanie. Er trägt dabei seine Uniform korrekt, dies ist auf der Hochzeitsfotografie sichtbar. Der militärische Vorgesetzte von Eitel weiss von nichts. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?</p> <p>a. Eitel macht sich nach Art. 61 MStG i.V.m. Ziff. 310 Abs. 4 und 5 strafbar.  b. Eitel macht sich nach Art. 72 MStG i.V.m. Ziff. 310 Abs. 4 und 5 strafbar.  c. Eitel macht sich nicht nach Art. 72 MStG i.V.m. Ziff. 310 Abs. 4 und 5 strafbar. <input checked="" type="checkbox"/>  d. Eitel macht sich nach Art. 73 MStG i.V.m. Ziff. 310 Abs. 4 und 5 strafbar.</p>

7.	<p>Bekanntlich gibt es einige Personen mit Schweizer Pass und Wohnsitz in der Schweiz, welche derzeit mit der ukrainischen Armee die Ukraine gegen die russischen Truppen verteidigen. Diese Schweizer werden als Söldner in die ukrainische Armee eingegliedert und kämpfen mit dieser an der Front. Machen sich diese Personen des Fremden Militärdienstes im Sinne von Art. 94 MStG schuldig?</p> <p>a. Nein, weil sie ein befreundetes Land gegen einen Aggressor verteidigen. b. Ja, weil sie als Schweizer mit einer fremden Armee, in deren Struktur sie eingegliedert sind und unter deren Befehlsstruktur sie stehen, an der Front gegen deren Feind kämpfen. <input checked="" type="checkbox"/> c. Nein, weil die Schweiz bzw. der Bundesrat mit den Sanktionen gegen Russland eine Erlaubnis zur Unterstützung der ukrainischen Armee erteilt hat. d. Ja, weil das Söldnerwesen in der Schweiz seit 1848 bzw. seit 1927 verboten ist. <input checked="" type="checkbox"/></p>
8.	<p>Soldat X verstösst während seines Wachtdienstes gegen das vom zuständigen Kommandanten erlassene Wachtreglement und handelt damit den Vorschriften über den Wachtdienst zuwider; dies aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit und damit fahrlässig. Hat sich Soldat X in diesem Zusammenhang nach MStG strafbar gemacht (Art. 180 MStG ist nicht zu beachten)?</p> <p>a. Ja, und zwar nach Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG. Auch wer bloss fahrlässig den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt, macht sich nach Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG strafbar. b. Ja, und zwar nach Art. 72 Abs. 2 MStG. Zwar erfasst Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG nur, wer vorsätzlich den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt. Das fahrlässige Verhalten von Rekrut X ist aber immer noch nach Art. 72 Abs. 2 MStG strafbar; denn der fahrlässige Verstoss gegen das Wachtreglement stellt gleichzeitig auch einen fahrlässigen Verstoss gegen Dienstvorschriften dar, welcher von Art. 72 Abs. 2 MStG erfasst ist. c. Nein. Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG erfasst nur, wer vorsätzlich den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt. Zwar stellt der fahrlässige Verstoss gegen das Wachtreglement gleichzeitig auch einen fahrlässigen Verstoss gegen Dienstvorschriften dar, welcher von Art. 72 Abs. 2 MStG erfasst ist. Allerdings ist Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG gegenüber Art. 72 Abs. 2 MStG als lex specialis zu qualifizieren, weshalb in casu Art. 72 Abs. 2 MStG nicht zur Anwendung gelangen kann. Einer Anwendung von Art. 72 Abs. 2 MStG steht in casu auch das Analogieverbot entgegen. <input checked="" type="checkbox"/> d. Ja. X ist von Beruf Polizist. Er muss das Reglement kennen und es besser wissen.</p>

9.	Welche der nachfolgend genannten Personen oder deren Tätigkeiten ist nach Art. 94 MStG strafbar?
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die in der Schweiz niedergelassene Ukrainerin, welche sich der ukrainischen Armee anschliesst.</li> <li>b. Die in der Ukraine niedergelassene Schweizerin, welche den ukrainischen Soldaten Schweizer Sturmgewehre verkauft.</li> <li>c. Der Schweizer, welcher dem ukrainischen Geheimdienst Informationen anbietet.</li> <li>d. Der an Krebs im Endstadium leidende Schweizer, welcher in einer Spezialeinheit der ukrainischen Armee kämpft. <input checked="" type="checkbox"/></li> </ul>
10.	<p>Art. 21 Abs. 1 lit. d) und Abs. 2 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA) lauten wie folgt:</p> <p><b>Art. 21 Benützung der Uniform ausser Dienst</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützung der Uniform ausser Dienst ist in folgenden Fällen gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. an privaten Anlässen wie Offiziersbällen, historischen Umzügen und Veranstaltungen, Messen, Hochzeiten oder Trauerfeiern, wenn vorgängig eine Bewilligung durch den Bereich Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) in der Gruppe Verteidigung eingeholt wurde. Der Bereich SAT entscheidet nach Rücksprache mit den kantonalen Militärbehörden endgültig.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Darf die Uniform getragen werden, so hat diese den militärischen Vorschriften zu entsprechen.</p> <p>Fortsetzung zum Sachverhalt nach Aufgabe 6: Welche Aussagen sind richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eitel handelt tatbestandsmässig im Sinne von Art. 73 Ziff. 1 Abs. 1 MStG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VPAA, wenn er keine Einwilligung des SAT eingeholt hat. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>b. Eitel handelt nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 73 Ziff. 1 Abs. 1 MStG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VPAA, wenn er eine Einwilligung des SAT eingeholt hat. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>c. Eitel handelt tatbestandsmässig im Sinne von Art. 73 Ziff. 1 Abs. 1 MStG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VPAA, wenn er die Uniformjacke als Jux mit einem Kilt trägt. <input checked="" type="checkbox"/> <b>und falsch</b></li> <li>d. Eitel handelt tatbestandsmässig im Sinne von Art. 73 Ziff. 1 Abs. 2 MStG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VPAA, wenn er keine Einwilligung des SAT eingeholt hat.</li> </ul>

	<b>Militärstrafrecht und Medien</b>
11.	<p>Was ist kein Ziel der Kommunikationstätigkeit der Militärjustiz?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Schutz des Verfahrens.</li> <li>b. Richtigstellung von Falschmeldungen und Entgegnung von Gerüchten.</li> <li>c. Schutz des Ansehens der Armee. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>d. Durchsetzung von Rüstungsvorhaben. <input checked="" type="checkbox"/></li> </ul>
	<b>Allgemeiner und Besonderer Teil</b>
12.	<p>Fortsetzung des Sachverhalts von Aufgabe 6 und 10: Eitel trägt also die Uniform mit Kilt. Der Vorgesetzte von Oberleutnant Eitel ist Hauptmann Ehrbar. Er nimmt an der Hochzeit teil. Welche Aussagen sind richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eitel macht sich für das unkorrekte Tragen der Uniform nicht nach Art. 72 MStG strafbar, da er einen Rechtfertigungsgrund hat.</li> <li>b. Eitel macht sich für das unkorrekte Tragen der Uniform mit Kilt nach Art. 20 Abs. 2 MStG nicht strafbar, da er mit Billigung seines Vorgesetzten handelt.</li> <li>c. Hauptmann Ehrbar macht sich durch das Billigen von Eitels Tragen der unkorrekten Uniform nach Art. 20 Abs. 1 MStG so strafbar, wie wenn er selbst die unkorrekte Uniform getragen hätte.</li> <li>d. Hauptmann Ehrbar macht sich nach Art. 66 MStG strafbar, da er das Tragen der unkorrekten Uniform von Eitel billigt.</li> </ul>
	<b>Besonderer Teil</b>
13.	<p>Sdt Peter könnte den Militärdienst ohne Probleme mit seinem Gewissen vereinbaren. Welche Verhaltensweisen sind strafbar?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Peter stellt ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst.</li> <li>b. Peter stellt ein Gesuch um Zulassung zum waffenlosen Dienst.</li> <li>c. Peter hat zwar seine (Ausbildungs-) Dienstpflicht erfüllt, er weigert sich jedoch, die jährliche ausserdienstliche Schiesspflicht zu erfüllen und rückt jedes Jahr auch nicht in den Nachschiesskurs ein. <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>d. Peter verlässt seine Truppe im Wiederholungskurs und kehrt nicht mehr zurück. Er stellt ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst gleich nach Rückkehr nach Hause. <input checked="" type="checkbox"/></li> </ul>

## Disziplinarstrafrecht

### Aufgabe 14 nicht gewertet

14. Wann läuft die Frist zur Einreichung einer Disziplinarbeschwerde ab bei Eröffnung des Disziplinarverfügung am 5. Januar 2023 um 18:00 Uhr, wenn der Wiederholungskurs am 27. Januar 2023 endet?

Januar 2023						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

- a. Freitag, 6. Januar 2023 um 00:00 Uhr.
- b. Freitag, 6. Januar 2023 um 06:00 Uhr.
- c. Freitag, 6. Januar 2023 um 18:01 Uhr.
- d. Freitag, 6. Januar 2023 um 18:00:59 Uhr

15. Im Fall 5 hat Soldat M die sich nähernde Zivilperson mit einem Warnschuss in die Luft in die Flucht geschlagen. Die über Disziplinarstrafgewalt verfügende Kommandantin Hauptmann Frei erwägt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Soldat M. Welche der folgenden Aussagen sind/ist richtig?

- a. Unabhängig davon, ob Hauptmann Frei ein Disziplinarverfahren führt, kann ihr Vorgesetzter, der Batallionskommandant Streng, eine vorläufige Beweisaufnahme durch die Militärjustiz in die Wege leiten.
- b. Batallionskommandant Streng darf Hauptmann Frei verbieten, ein Disziplinarverfahren gegen M durchzuführen.
- c. Hauptmann Frei ist nach Durchführung des Disziplinarverfahrens der Ansicht, dass noch ein leichter Fall vorliegt, aber eine Strafe von neun Tagen Arrest angemessen ist. Frei hat nach Art. 201 Abs. 4 MStG einen entsprechenden Strafantrag an Batallionskommandant Streng zu stellen.
- d. Batallionskommandant Streng hat die Befugnis, Hauptmann Frei zu befehlen, Soldat M mit fünf Tagen Arrest zu bestrafen.

16. Welche Disziplinarstrafen bzw. Reaktionen oder Massnahmen auf einen begangenen Disziplinarfehler sind im Disziplinarstrafrecht korrekt?

- a. Belehrung.
- b. Verbot des Kontakts mit der Armeeseelsorgerin.
- c. Arrest auf Bewährung.
- d. Anordnung der Vernichtung von zwei Gramm sichergestelltem Cannabis.

	<b>Militärstrafprozessrecht</b>
17.	<p>Welche Untersuchungen erfordern zur Einleitung einen Untersuchungsbefehl?</p> <p>a. Vorläufige Beweisaufnahme <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b. Voruntersuchung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c. Disziplinaruntersuchung.</p> <p>d. Administrativuntersuchung.</p>
18.	<p>Welches militärstrafprozessuale Mittel hat die Untersuchungsrichterin, wenn sie nach Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme vom zuständigen Kommandanten keinen Untersuchungsbefehl bekommt?</p> <p>a. Keines. Das ist hinzunehmen.</p> <p>b. Sie kann den Fall dem Oberauditor vorlegen. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c. Sie kann den Fall nur dann dem Oberauditor vorlegen, wenn der zuständige Kommandant einen tieferen militärischen Rang bekleidet als der Oberauditor.</p> <p>d. Sie kann den Fall dem Bundesrat vorlegen.</p>
19.	<p>Welches der folgenden Beispiele ist ein verfahrensleitender Beschluss eines Militärgerichts?</p> <p>a. Die Anordnung der Mittagspause durch den Gerichtspräsidenten.</p> <p>b. Der Entscheid des Gerichts, die Verhandlung zu unterbrechen, um einen Augenschein am Unfallort vorzunehmen. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c. Der Entscheid des Gerichts, den Angeklagten freizusprechen.</p> <p>d. Der Entscheid des Gerichts, den Angeklagten schuldig zu sprechen.</p>
20.	<p>Welche der folgenden Aussagen zum Strafmandat sind richtig?</p> <p>a. Die Auditorin oder der Auditor kann maximal 30 Strafeinheiten (Tagessätze Geldstrafe/Tage Freiheitsstrafe) aussprechen. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b. Gegen ein Strafmandat kann Einsprache erhoben werden. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c. Mit dem Strafmandat kann die Untersuchung eingestellt werden.</p> <p>d. Das Strafmandat kann auch vom Untersuchungsrichter oder der Untersuchungsrichterin erlassen werden, wenn eine Delegation des Oberauditors oder der Oberauditorin vorliegt.</p>